

# **Personalreglement**

**für**

## **die reformierte Kirchgemeinde Kehrsatz**

– Die in diesem Personalreglement verwendeten Ausdrücke gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS</b> .....	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM</b> .....	<b>3</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>ANHANG I PERSONAL DER KIRCHGEMEINDE</b> .....	<b>6</b>
<b>ANHANG II</b> .....	<b>8</b>
1. BEHÖRDEN UND SPEZIALKOMMISSION.....	<b>8</b>
2. SITZUNGSGELDER UND SPESENVERGÜTUNGEN .....	<b>8</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>10</b>

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.
1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Personal der Kirchgemeinde Kehrsatz wird öffentlich-rechtlich angestellt.  <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.
1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.  <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.  <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.  <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).  <sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen vorangestellt.
Aufstieg	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.  <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat überprüft jährlich die Einstufung des Personals.
Aufstieg/Rückstufung	<b>Art. 7</b> Der Kirchgemeinderat beschliesst jeweils im Rahmen der Budgetberatung  <sup>1</sup> über die Gewährung von Gehaltsstufen.  <sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der GKL reduziert werden.
Berücksichtigung der	<b>Art. 8</b> Der Kirchgemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der

finanziellen Situation der Gemeinde	Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von der Teuerung ganz oder teilweise verzichten.
Eröffnung/Rechtsmittel	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.  <sup>2</sup> Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.  <sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 10</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenausschreibung	<b>Art. 11</b> Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen für das befugte Personal sowie Stellen mit Beschäftigungsgrad über 20 % öffentlich aus.
Unfallversicherung	<b>Art. 12</b> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	<b>Art. 13</b> Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	<b>Art. 14</b> Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<b>Art. 15</b> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	<b>Art. 16</b> Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	<b>Art. 17</b> Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<b>Art.18</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.  <sup>2</sup> Das Personalreglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 5. Juni 2003 auf.
---------------	---

Die Versammlung vom 15.Juni 2017 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....  
Peter Gehr

.....  
Isabelle Wenger

## Anhang I

### Personal der Kirchgemeinde

1. **Pfarrer/Pfarrerin**  
 Der Gemeindeanteil an die Besoldung der zweiten Pfarrstelle richtet sich nach der durch den Kanton festgelegten Besoldungseinreihung. Der Beschäftigungsgrad wird durch die Kirchgemeindeversammlung festgelegt.  

Staatl. Gehaltskasse
  
2. **Sigrist /Sigristin**  
 Grundbesoldung 11-13
  
3. **Katecheten/innen und KUW-Mitarbeiter/innen**  
 Die Kosten für den kirchlichen Unterricht trägt die Kirchgemeinde.  
 Die Einstufung und Festlegung des Beschäftigungsgrades erfolgt durch den KGR im Rahmen der gesamtkirchlichen Richtlinien des Synodalrates („Besoldungsklassen und Funktionen“):
  - a) **Katechet/Katechetin**  
 Katechetin (in Ausbildung oder mit Diplom) 17  
*(in Ausbildung wird mit Einreihung in Einstiegsstufen berücksichtigt)*  
 Katechetin (mit Führungsaufgaben) 18
  - b) **KUW-Mitarbeiter/-in** (ohne spezifische Ausbildung) 14 - 16
  - c) **Kinderkirche** 14 - 18
  
4. **Sekretär/-in**
  - a) **Kirchgemeinde und Kirchgemeinderat**  
 Grundbesoldung 14 - 16
  - b) **Oekumenisches Zentrum**  
 Grundbesoldung 14 – 16
  
6. **Finanzverwalter/-in**
  - a) **Kirchgemeinde**  
 Grundbesoldung 14 – 16
  - b) **Oekumenisches Zentrum**  
 Grundbesoldung 14 - 16

7. **Aushilfspersonal der Kirchgemeinde**

- a) Das Aushilfspersonal wird durch den KGR im Stundenlohn entschädigt.
- b) Entschädigung für externe Leiter

Als externe Leiter gelten: Leiter, die Mitarbeitende der ref Kirche unterstützen, indem sie entweder eine gewisse Verantwortung mittragen und/oder massgeblich bei Organisation und Vorbereitung von Anlässen beteiligt sind.

Es wird in Einheiten von Halbtagen (ca. vier Stunden) abgerechnet.  
Der Ansatz beträgt Fr. 40.- / Einheit

Kinderkirche und KUW: vorgesehen bei Lagern und Ausflügen sind mindestens zwei Begleitpersonen und pro zusätzliche 8 Kinder eine zusätzlich Begleitperson.

8. **Organisten/-innen**

- a) Hauptorganist  
Grundbesoldung
- b) Andere

9 - 22

Die Organisten werden je Anzahl Einsätze entschädigt.  
Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen  
„Entschädigungen Musik der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde  
Kehrsatz“

## Anhang II

### 1. Behörden und Spezialkommissionen

#### Feste Jahresentschädigungen

1.1	Präsident/in der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates (KGR)	Fr.	2000.-
1.2	Präsident/in der Kirchgemeindeversammlung (Versammlungsleiter/-in) (zusätzlich zu Ziff. 1.6)	Fr.	250.-
1.3	Vizepräsident/in des KGR (zusätzlich zu Ziff. 1.6)	Fr.	200.-
1.4	Stellvertretende/-r Leiter/-in der KGV (zusätzlich zu Ziff. 1.6)	Fr.	100.-
1.5	Präsident/in ständiger Kommissionen	Fr.	250.-
1.6	Kirchgemeinderäte	Fr.	600.-
1.7	Rechnungsrevisoren	Fr.	200.-

### 2. Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

#### 2.1 Sitzungsentschädigung:

Mitglieder des Kirchgemeinderates und der Kommissionen sowie delegierte der Kirchgemeinde mit besonderem Auftrag.

Sitzungen bis zu max. 2,5 Std.

Fr. 30.-

Sitzungen 2,5 Std bis 5 Std. (Halbtag)

Fr. 50.-

Sitzungen über 5 Stunden (ganzer Tag)

Fr. 80.-

#### 2.2. Reiseauslagen

Für Reiseauslagen werden die effektiven Kosten vergütet.

Sofern öffentliche Transportmittel nicht benützt werden können, wird für die Benützung von Privatwagen eine Kilometerentschädigung von 70 Rp/km vergütet. Bei Benützung öffentlicher Transportmittel wird das Billett 2. Kl. vergütet.

#### 2.3 Reiseauslagen Hauswart/Sigrüst

Der Hauswart/Sigrüst erhält eine jährliche Fahrspesenpauschale innerhalb eines Umkreises von 20 km ab Kehrsatz, die vom Kirchgemeinderat festgelegt wird. Fahrspesen ausserhalb dieses Umkreises werden gemäss Ziffer 2.2 Anhang II entschädigt.

#### 2.4 Spesen Pfarrer

Die Pfarrer werden gemäss Spesenreglement der Kirchgemeinde entschädigt.



## **Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeinderatssekretariat hat dieses Reglement vom 15. Mai – 15. Juni 2017 im Sekretariat des Ökumenischen Zentrums Kehrsatz öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Anzeiger rund um Bern vom 12. Mai 2017 bekannt.

Kehrsatz, 15. Juni 2017

Die Sekretärin/

.....  
Isabelle Wenger